



Umweltallianz

Sachsen-Anhalt

Kriterienkatalog für eine Teilnahme



Umweltallianz
Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Impressum

Diese Schrift wird vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt digital und kostenlos herausgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Dezernat 33 – Geschäftsstelle Umweltallianz

Reideburger Str. 47 • 06116 Halle (Saale)

Tel.: 0345 5704-0

Fax: 0345 5704-190

E-Mail: umweltallianz@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Web: lau.sachsen-anhalt.de

Stand

Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen entsprechen dem Stand Dezember 2022. Bitte beachten Sie die danach eingetretenen gesetzlichen Änderungen.

Hinweise zur Arbeit mit dem Dokument

Die Umweltallianz Sachsen-Anhalt wurde 1999 als freiwillige Vereinbarung zur Förderung einer umweltgerechten Wirtschaftsentwicklung zwischen der Landesregierung und der Wirtschaft geschlossen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Umweltallianz ist mindestens eine freiwillige Umweltschutzleistung, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus erbracht wird. Die Leistungen müssen qualitative und quantitative Zielstellungen enthalten und sich überwiegend in Sachsen-Anhalt auswirken. Die anrechenbaren Maßnahmen müssen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung realisiert worden sein bzw. nachprüfbar in einem absehbaren Zeitraum (max. 3 Jahre) umgesetzt werden.

Es können nur Leistungen angerechnet werden, die nicht gesetzlichen oder behördlichen Regelungen unterliegen. Unabhängig von den angestrebten Umweltzielen ist es wichtig, dass die Leistungen seitens der Unternehmen hinsichtlich ihrer umweltentlastenden Wirkung beschrieben werden. Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.

Maßnahmen/Leistungen, die für eine Allianzteilnahme berücksichtigt werden können, finden Sie auf den folgenden Seiten. Die hier aufgeführten Möglichkeiten zeigen, dass auch Ihr(e) Unternehmen/Institution angesichts der breiten Spanne von anrechenbaren Umweltschutzleistungen Mitglied der Umweltallianz werden kann.

Das Bewerbungsformular für eine Teilnahme an der Umweltallianz finden Sie hier: [Bewerbungsformular](#)

Für Nachfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Landesamtes für Umweltschutz zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 33 – Geschäftsstelle Umweltallianz
Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale)

Ansprechpartner:

Lydia Gorn, Tel.: 0345 5704-377
Ronny Möbus, Tel.: 0345 5704-376

E-Mail: umweltallianz@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Übersicht über Teilnahmekriterien

1. Teilnahme am EMAS-System der EU	9
2. Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001	9
3. Umsetzung branchenspezifischer Umweltkonzepte und -vereinbarungen (nur für Verbände)	9
4. Beiträge zum integrierten Umweltschutz	10
4.1. Anerkannter zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb/Entsorgergemeinschaft gem. §§ 56, 57 KrWG	10
4.2. Umweltfreundliche, langlebige Sortiment- und Produktgestaltung (z. B. Umweltzeichen Blauer Engel RAL-UZ, TÜV-Umweltsiegel UT 21)	10
4.3. Steigerung des Einsatzes ökologisch produzierter Rohstoffe (gem. EU-Öko-Basisverordnung) z. B. in der Lebensmittelindustrie oder im nachgelagerten Dienstleistungsgewerbe	10
4.4. Erstellung von Produktbilanzen bzw. Produktlebenszyklusanalysen	11
4.5. Initiierung überbetrieblicher Kooperationen	11
4.6. Öffentlichkeitsarbeit als Bestandteil einer integrierten Produktionspolitik	11
4.7. Förderung des Umweltbewusstseins der Mitarbeiter durch Schulungen ..	11
4.8. Förderung des Umstieges vom PKW auf öffentliche Verkehrsmittel, Nutzung Car-Sharing/Fahrgemeinschaften	12
4.9. Erstellung von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen für umweltrelevante Arbeitsabläufe	12
4.10. Erstellung eines gesamtbetrieblichen Wasser-, Abfall- oder Energiekonzeptes	12
4.11. Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“	12
4.12. Sonstige herausragende Leistungen im integrierten Umweltschutz	12
5. Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zur Ressourcenschonung	13
5.1. Umsetzung der Abfallhierarchie unter besonderer Beachtung der Vermeidung von Abfällen	13
5.2. Reduzierung des spezifischen Abfallaufkommens pro Tonne erzeugten Produkts/Leistung	13
5.3. Optimierung der Stoffkreisläufe durch innerbetriebliche Aufbereitung/Wiederverwendung/Kreislaufführung von Abfällen	14

5.4. Wesentliche Erhöhung des Anteils der wiederverwendbaren Teile im Produkt	14
5.5. Deutliche Reduzierung der gefährlichen Abfälle (bzw. des Schadstoffgehaltes im Abfall).....	14
5.6. Deutliche Erhöhung der Wiederverwendungs-, Recycling- und Verwertungsquoten	14
5.7. Erhöhung des Anteils an Mehrweggebinden.....	14
5.8. Betriebliche bzw. überbetriebliche Schließung von Stoffkreisläufen/ Kreislaufführung von Wertstoffen	15
5.9. Innovative Maßnahmen zur Optimierung der Rohstoffeinsatzquote bzw. Recyclingquote	15
5.10. Verwertung von Abfällen durch schadlose innerbetriebliche stoffliche Verwertung	15
5.11. Förderung der umweltgerechten Gestaltung von Produkten	15
5.12. Anerkannter Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb/Entsorgergemeinschaft gem. §§ 56, 57 KrWG.....	16
5.13. Vermeidung von Lebensmittelabfällen	16
5.14. Maßnahmen zur Einsparung und/oder Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen	16
5.15. Sonstige herausragende Leistungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung.....	16
6. Maßnahmen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe	17
6.1. Verstärkter Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Bau- und Bauhilfsstoffe	17
6.2. Verstärkter Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Produktionsmittel/-grundlage	17
6.3. Sonstige herausragende Leistungen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe	17
7. Beiträge zur Verbesserung des Klima- und Immissionsschutzes	18
7.1. Anlage mit besten verfügbaren Techniken; Umsetzung von weitergehenden Maßnahmen zur Umweltvorsorge	18
7.2. Hohe Transportrate über Verkehrsträger Wasser und Schiene	18

7.3. Deutliche Verringerung des Einsatzes fossiler Energieträger beziehungsweise der Freisetzung von Treibhausgasen sowie Einsparungen fossiler Kraftstoffe bezogen auf Transporte/Gesamtkilometerleistung des Fuhrparks	18
7.4. Umstellung auf emissionsarme Ökodesign-Produkte	19
7.5. Deutliche Reduzierung der Lärmimmissionen.....	19
7.6. Betrieb/Errichtung/Modernisierung eigener Energieanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis von gasförmigen Brennstoffen, Abfall, Abwärme oder Biomasse.....	20
7.7. Nutzung von Einrichtungen zur Fern- und Nahwärmeversorgung oder Fernkälteversorgung.....	20
7.8. Produktion oder Einsatz von grünem Wasserstoff, von Anlagen zur CO ₂ -Abscheidung und Nutzung (CCU) sowie Nutzung von Umweltwärme	20
7.9. Elektrifizierung relevanter Prozesse.....	21
7.10. Reduzierung von Geruchsmissionen, Verbesserung der Leistung von Abgasreinigungsanlagen oder Minderung von Treibhausgasemissionen.....	21
7.11. Beteiligung an Klimaschutzprojekten auf Basis der Kyoto-Projektmechanismen.....	21
7.12. Umrüstung des Fuhrparks auf emissionsfreie Fahrzeuge.....	21
7.13. Betriebliche Unterstützung bei der Beschaffung von Dienstfahrrädern, Leasing von Fahrrädern oder Pedelecs, einschließlich Lastenfahrräder	22
7.14. Betrieb von Fahrrädern und Lastenfahrrädern im Fuhrpark	22
7.15. Schaffung und Betrieb von Ladesäuleninfrastruktur auf Firmenparkplätzen für Beschäftigte	22
7.16. Substitution von fossilen Brennstoffen durch Wasserstoff.....	22
7.17. Sonstige herausragende Leistungen im Klima- und Immissionsschutz ..	22
8. Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz	23
8.1. Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001.....	23
8.2. Green-Building-Zertifizierung nach DGNB	23
8.3. Hohe Einsatzquote erneuerbarer Energieträger	23

8.4. Unterschreitung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) bei Neubau und bei Sanierung	23
8.5. Deutliche Reduzierung des Heizenergieverbrauches pro m ² Betriebsgebäudefläche (bei Sanierung bestehender Gebäude)	24
8.6. Deutliche Reduzierung des Elektroenergieverbrauches	24
8.7. Deutliche Reduzierung des spezifischen Energieeinsatzes pro Tonne erzeugten Produkts/Leistung	24
8.8. Reduktion des spezifischen CO ₂ THG-Ausstoßes pro Tonne erzeugten Produkts/Leistung	24
8.9. Einsatz von Power-to-X und Energiespeichern auf Basis erneuerbarer Energie	25
8.10. Sonstige herausragende Leistungen zur Energieeinsparung und zum Einsatz von Energie aus erneuerbaren Energieträgern	25
9. Beiträge zur Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes	26
9.1. Begrünung der Dachflächen des Betriebes	26
9.2. Maßnahmen zur Förderung des spezifischen Habitat- und Artenschutzes sowie zur Förderung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“	26
9.3. Wiedernutzung von Gebäuden	26
9.4. Ansiedlung auf Altstandorten/Industrie- und Gewerbebrachen (Flächenrecycling)	27
9.5. Maßnahmen zur Altlastensanierung bei Baumaßnahmen	27
9.6. Maßnahmen, die über die Anforderungen des BBodSchG hinausgehen	27
9.7. Durchführung von freiwilligen Entsiegelungsmaßnahmen	28
9.8. Sonstige herausragende Leistungen im Natur- und Bodenschutz	28
10. Beiträge zur Verbesserung des Gewässerschutzes	29
10.1. Deutliche Reduzierung des spezifischen (Frisch-)Wasserverbrauchs pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung	29
10.2. Deutliche Unterschreitung der Grenzwerte der Abwasserverordnung (AbwV)	29
10.3. Weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen in Abwassereinleitungen	29
10.4. Sonstige herausragende Leistungen im Gewässerschutz	29

11. Übergreifende Umweltleistungen	30
11.1. Forschung zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.	30
11.2. Umweltdeklaration für Bauprojekte	30
11.3. Aktive Mitarbeit bei der Umsetzung von branchenspezifischen Umweltschutzkonzepten bzw. -vereinbarungen	30
11.4. Förderung von Umweltschutzprojekten	30
11.5. Sonstige herausragende übergreifende Umweltleistungen	30
12. Nachhaltigkeitsleistungen.	31
12.1. Nachhaltigkeitscheck des Handwerks	31
12.2. Managementansätze zur Nachhaltigkeit	31
12.3. Nachhaltigkeitsberichterstattung.	31
12.4. Produkte und Dienstleistungen	31
12.5. Auszeichnungen.	31
12.6. Sonstige herausragende Nachhaltigkeitsleistungen.	31

1. Teilnahme am EMAS-System der EU

In der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) sind die grundlegenden Anforderungen für die Beteiligung von Organisationen an diesem Gemeinschaftssystem festgelegt. Unternehmen, die sich an diesem Gemeinschaftssystem beteiligen und dies durch eine validierte Umwelterklärung und die erfolgte Registrierung als EMAS-Teilnehmer dokumentieren, können auf Antrag die Mitgliedschaft erhalten.

2. Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001

Mit der EMAS-Verordnung der Europäischen Union wurde ein europaweit gültiges Verfahren mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes eingeführt.

Die DIN EN ISO 14001 dient weltweit dem gleichen Ziel. Organisationen aller Art, hier Unternehmen, bemühen sich zunehmend ihre Umwelteinwirkungen zu minimieren und die vorhandenen und genutzten Ressourcen zu schonen.

Die jeweils gültige Umweltpolitik und die Umweltziele bestimmen das umweltorientierte Handeln der Unternehmen. Umweltpolitik und Ziele werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben und sichern somit einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess bezogen auf die Minderung der Umweltwirkungen, die mit dem unternehmerischen Tun verbunden sind. Mit dem Nachweis über das zertifizierte betriebliche Umweltmanagementsystem sind die fachlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Umweltallianz Sachsen-Anhalt erfüllt.

3. Umsetzung branchenspezifischer Umweltkonzepte und -vereinbarungen (nur für Verbände)

Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme von Verbänden an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt ist die Erstellung und Umsetzung von freiwilligen, branchenspezifischen Umweltkonzepten und -vereinbarungen. Diese müssen freiwillige Umweltleistungen ausweisen. Die Anerkennung des Verbandes als Mitglied der Umweltallianz ist nicht gleichzusetzen mit der Mitgliedschaft der einzelnen Unternehmen, die in diesem Verband zusammengeschlossen sind. Das gilt auch für die Verwendung des Logos der Umweltallianz. Beabsichtigen die Unternehmen eine Einzelmitgliedschaft in der Umweltallianz, müssen diese einen eigenen Antrag stellen.

4. Beiträge zum integrierten Umweltschutz

4.1. Anerkannter zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb/Entsorgergemeinschaft gem. §§ 56, 57 KrWG

Die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb ist eine freiwillige Maßnahme eines Entsorgungsbetriebes. Die Anerkennung kann durch Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation oder Erlangung eines Überwachungszeichens einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft erfolgen. Der Entsorgungsfachbetrieb erfüllt erweiterte Anforderungen bezogen auf die Organisation/Tätigkeit (z. B. aufgebaute Managementstruktur), Ausstattung und Versicherungsschutz. Auch die erweiterten Anforderungen bzgl. Fach-, Sachkunde und Qualifizierung der Inhaber bzw. des Inhabers und der beschäftigten Personen sowie der Sicherung einer durchgängig zertifizierten Abfallbewirtschaftung, auch Dritte einschließend, tragen zum integrierten Umweltschutz bei. (siehe auch Teilnahmekriterium [5.12. auf Seite 16](#))

4.2. Umweltfreundliche, langlebige Sortiment- und Produktgestaltung (z. B. Umweltzeichen Blauer Engel RAL-UZ, TÜV-Umweltsiegel UT 21)

Die Produktverantwortung umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von mehrfach verwendbaren, technisch-langlebigen und nach Gebrauch ordnungsgemäß und schadlos verwertbaren Erzeugnissen. Dieses Kriterium soll im Einzelhandel, aber auch in allen anderen Produktlebenszyklen, Anwendung finden. Die Langlebigkeit der Produkte bzw. ihre hohe Eignung zur Wiederverwendung (im Vergleich zum Branchendurchschnitt) findet als Kriterium hier Berücksichtigung.

Der Blaue Engel fördert sowohl die Anliegen des Umweltschutzes als auch des Verbraucherschutzes. Es werden Produkte und Dienstleistungen ausgezeichnet, die in ihrer ganzheitlichen Betrachtung besonders umweltfreundlich sind. Sie erfüllen auch die hohen Ansprüche des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Gebrauchstauglichkeit. Aspekte, wie der sparsame Einsatz von Rohstoffen bei der Herstellung und beim Gebrauch, eine lange Lebensdauer und nachhaltige Entsorgung, haben eine hohe Bedeutung.

4.3. Steigerung des Einsatzes ökologisch produzierter Rohstoffe (gem. EU-Öko-Basisverordnung) z. B. in der Lebensmittelindustrie oder im nachgelagerten Dienstleistungsgewerbe

Der ökologische Landbau hat positive Auswirkungen auf den Bodenhaushalt und den Artenschutz. Rohstoffe und Lebensmittel müssen mindestens den Vorgaben der EU-Öko-Basisverordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechen. Nachgelagertes Dienstleistungsgewerbe sind z. B. Kantinen, Caterer u. ä.

4.4. Erstellung von Produktbilanzen bzw. Produktlebenszyklusanalysen

Die Erarbeitung von Produktbilanzen bzw. Produktlebenszyklusanalysen ist die Grundlage für die Entwicklung von umweltfreundlichen Produkten und Produktionsverfahren und somit ein wichtiger Baustein hin zu einer nachhaltigen Entwicklung. Die Durchführung von Lebenszyklusanalysen kann als wichtiger Bestandteil der Bewusstseinsbildung von Industrie und Verbrauchern angesehen werden.

4.5. Initiierung überbetrieblicher Kooperationen

Die Initiierung von überbetrieblicher Kooperation kleiner und mittlerer Betriebe zur Einrichtung von Produktkreisläufen sind wichtige Erfolgsfaktoren für ein funktionierendes Stoffstrommanagement. In diesem Zusammenhang sollte die gemeinsame Nutzung umwelttechnischer Infrastrukturen wie z. B. sichere Lagerhaltung von Gefahrstoffen, Aufbereitung von Rohstoffen, Energieversorgung oder Entsorgung Berücksichtigung finden. Insbesondere für ein überbetriebliches Stoffstrommanagement ist es erforderlich, dass Kooperationen z. B. über Branchenvereinbarungen aufgebaut werden.

4.6. Öffentlichkeitsarbeit als Bestandteil einer integrierten Produktionspolitik

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit informieren die Unternehmen offensiv Kunden und interessierte Öffentlichkeit über ihre Umweltleistungen sowie über die verschiedenen Lebenswegstufen des Produktes vom Rohstoff über die Produktion von Teilkomponenten, der Nutzungsphase bis hin zur Entsorgung. Diese Informationen müssen jedem zugänglich sein (z. B. über Internet).

Dieses Teilnahmekriterium kann nicht erfüllt werden, soweit Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 16, 17 KrWG ihrer gesetzlichen Abfallberatungspflicht nach §§ 45, 46 KrWG nachkommen bzw. wenn eine Berichterstattung/Öffentlichkeitsarbeit anderweitig gesetzlich gefordert wird. Dieses Teilnahmekriterium wird nicht zusätzlich zu den Umweltleistungen [1. auf Seite 9](#) und [2. auf Seite 9](#) anerkannt.

4.7. Förderung des Umweltbewusstseins der Mitarbeiter durch Schulungen

Die Schulung kann z. B. hinsichtlich energieeffizienter und geräuschreduzierter Fahrweise, umweltschonendem Gebrauch der Einsatzstoffe/Fahrzeuge, Einführung und Umsetzung eines betrieblichen Vorschlagswesens oder umweltorientierter Produkt- und Methodenschulung erfolgen. Der Umfang sollte mind. zwei Tage pro Jahr und mind. 30 Prozent der Belegschaft umfassen und kann z. B. durch betriebsinterne Wettbewerbe unterstützt werden.

4.8. Förderung des Umstieges vom PKW auf öffentliche Verkehrsmittel, Nutzung Car-Sharing/Fahrgemeinschaften

Die Förderung des Umstieges auf öffentliche Verkehrsmittel soll bei den Mitarbeitern ansetzen, z. B. durch Bereitstellung von Netzkarten, Koordination der Arbeits- und Fahrzeiten oder durch Schaffung von betrieblichen Anreizsystemen, die die Bildung von emissionsarmen und emissionsfreien Car-Sharing, Fahrgemeinschaften etc. unterstützen.

4.9. Erstellung von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen für umweltrelevante Arbeitsabläufe

Verfahrens- und Arbeitsanweisungen für umweltrelevante Betriebsabläufe leisten einen Beitrag zur Mitarbeitermotivation und -weiterbildung. Sie sichern die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ab (z. B. Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG). Der Umfang und Inhalt sollte deutlich über die gesetzlichen Grundpflichten hinausgehen, z. B. doppelt so häufige Überwachung wie im Genehmigungsbescheid vorgesehen, zur Senkung des Sicherheitsrisikos oder online-Fernübertragung der kontinuierlichen Abgasmessung zur offensiven Information von Behörden und der Öffentlichkeit.

4.10. Erstellung eines gesamtbetrieblichen Wasser-, Abfall- oder Energiekonzeptes

Im Rahmen der Erstellung eines betrieblichen Wasserwirtschafts-, Abfall- oder Energiekonzeptes, soll eine detaillierte Betrachtung der jeweiligen Prozesse bzw. Technologien, Medien und Stoffe (IST-Analyse) erfolgen. Darauf aufbauend werden die geplanten spezifischen und freiwilligen Maßnahmen benannt, die die angestrebten Umweltschutzziele sichern sollen. Es ist eine Prognose abzugeben, welche qualitativen und quantitativen positiven Umwelteffekte bzw. Ressourcenschonungen nach Umsetzung der Maßnahmen erreicht werden sollen. Der Umsetzungszeitpunkt ist zu benennen. Die Ziele müssen über die branchenüblichen Kennziffern hinausgehen bzw. muss der Verbesserungsgrad gegenüber dem Stand der Technik erkennbar sein. Die angestrebten Umwelteffekte sind zu benennen (qualitativ und quantitativ).

4.11. Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornstiefegerhandwerks“

Seit 2021 gibt es im Schornstiefegerhandwerk ein neues Gütesiegel, das den hohen Qualitätsstandard im Handwerk sichtbar machen soll. Es steht für hohe Qualitätsstandards in den Bereichen fachliche Ausführung und Weiterbildung, Umweltschutz, Organisation und Kundenmanagement. Die Zertifizierung als „Fachbetrieb des Schornstiefegerhandwerks“ kann als Leistung für die Allianzteilnahme anerkannt werden.

4.12. Sonstige herausragende Leistungen im integrierten Umweltschutz

Weitere herausragende Leistungen im integrierten Umweltschutz und Umweltmanagement können hier benannt werden.

5. Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zur Ressourcenschonung

5.1. Umsetzung der Abfallhierarchie unter besonderer Beachtung der Vermeidung von Abfällen

Zentrales Element in der Kreislaufwirtschaft ist die Abfallvermeidung, durch die der Verbrauch an stofflichen und energetischen Ressourcen nachhaltig reduziert werden kann. Mit der fünfstufigen Abfallhierarchie wird die Verwertungsstufe der Vorbereitung zur Wiederverwendung als material- und energiearme Verwertungsart deutlicher hervorgehoben und der Stellenwert des Recyclings als weitere stoffliche Verwertungsoption verstärkt. Beide Maßnahmen sollen zu einer ressourceneffizienteren Schließung von Stoffkreisläufen führen.

Die anfallenden Abfälle sind z. B. durch Produktdesign, durch umweltfreundliche und abfallfreie Fertigungstechnologien oder durch „abfallarme“ Beschaffung von Betriebsmitteln weitgehend zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, soll durch geeignete Maßnahmen erreicht werden, dass die Abfälle wiederverwendet, recycelt oder einer sonstigen Verwertung zugeführt werden können. Erst danach steht das Gebot der Beseitigung. Die Menge der zu beseitigenden Abfälle soll weitestgehend minimiert werden. Diese Zielhierarchie trifft auch für die Teilnahmekriterien [5.3. auf Seite 14](#), [5.6. auf Seite 14](#) und [5.10. auf Seite 15](#) zu.

Für die Anerkennung des Teilnahmekriteriums ist durch die Antragstellenden nachzuweisen, dass Abfälle durch entsprechende Maßnahmen in erheblichen Mengen (im Vergleich vor Einführung der der nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen) vermieden oder recycelt werden. Die Maßnahmen müssen die sonst üblichen Vorkehrungen deutlich überschreiten.

5.2. Reduzierung des spezifischen Abfallaufkommens pro Tonne erzeugten Produkts/Leistung

Die Reduzierung des spezifischen Abfallaufkommens kann z. B. durch Einsatz neuester Fertigungstechnologien bzw. Maschinen/Anlagen, über verbesserten Zuschnitt bei Werkstoffen oder durch innerbetriebliches Recycling bei Hilfsstoffen oder Verpackungsmaterial erzielt werden. Bewertungsbasis ist das innerbetriebliche Abfallaufkommen vor Realisierung der nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen. Hierbei muss eine deutliche Reduzierung erreicht werden.

5.3. Optimierung der Stoffkreisläufe durch innerbetriebliche Aufbereitung/Wiederverwendung/Kreislaufführung von Abfällen

Die Optimierung von Stoffkreisläufen kann durch innerbetriebliche Kreisläufe bei der Produktion, durch Wiederverwendung und Demontierbarkeit von Produkten sowie durch die Entwicklung und Angebot langlebiger, reparierbarer, technisch angepasster Produkte gefördert werden.

5.4. Wesentliche Erhöhung des Anteils der wiederverwendbaren Teile im Produkt

Das Abfallrecht strebt neben der Abfallvermeidung auch eine Zunahme der Wiederverwendung oder des Recyclings von Abfällen an. Die Erhöhung des Anteils der wieder verwendbaren Teile im Produkt kann u. a. durch eine Rücknahmepflicht, eindeutige Kennzeichnung, sortenreine Verwendung und Gestaltung langlebiger und entsorgungsfreundlicher Produkte erreicht werden. Auch die Verwendung von bereits recycelten (Sekundär-) Rohstoffen sollte hier berücksichtigt werden.

5.5. Deutliche Reduzierung der gefährlichen Abfälle (bzw. des Schadstoffgehaltes im Abfall)

Hierzu zählt u. a. die Substitution von gefährlichen Stoffen durch nichtgefährliche Stoffe.

5.6. Deutliche Erhöhung der Wiederverwendungs-, Recycling- und Verwertungsquoten

Maßnahmen zur Erhöhung der Wiederverwendungs-, Recycling- und Verwertungsquoten werden z. B. durch reparaturfreundliche Produkte, durch Schadstoffelimination vor oder während der Verwertung sowie durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen bzw. Substituten unterstützt. Dabei stehen das Produkt ebenso wie die Verpackung (vgl. auch Umweltleistung Kapitel [4. auf Seite 10](#)) im Vordergrund. Auch der Einsatz von Recyclingbaustoffen, z. B. im Wegebau, wird als freiwillige Umweltschutzleistung anerkannt.

Die Bewertungsbasis bildet hier die Menge der Stoffe/Ressourcen, die durch die Realisierung der nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen substituiert und eingespart werden.

5.7. Erhöhung des Anteils an Mehrweggebinden

Die Erhöhung des Mehrweganteiles, insbesondere bei zugelieferten Rohstoffen, ist häufig nicht allein eine Frage der technischen Möglichkeiten, sondern vor allem eine unternehmerische Entscheidung. Anrechenbare Leistungen sind z. B. der Verkauf der eigenen Produktion (ausschließlich) in Mehrweggebinden. Berücksichtigung sollten aber auch Mehrweg-Verpackungen für Hilfs-, Betriebs- und Einsatzstoffe finden.

Die Antragstellenden haben die umweltentlastende Wirkung der Maßnahme durch entsprechende Belege nachzuweisen.

5.8. Betriebliche bzw. überbetriebliche Schließung von Stoffkreisläufen/Kreislaufführung von Wertstoffen

Die betriebliche bzw. überbetriebliche Schließung von Stoffkreisläufen kann z. B. über Kooperationsverträge mit anderen Unternehmen oder über die Material- und Energie-Intensität pro Serviceeinheit (MIPS) nachgewiesen werden.

5.9. Innovative Maßnahmen zur Optimierung der Rohstoffeinsatzquote bzw. Recyclingquote

Unternehmen, die im Vorfeld die Wiederverwertbarkeit ihrer Produkte anstreben, können auch eine entsprechende freiwillige Rücknahmegarantie aussprechen. Dieses Kriterium ist eine Voraussetzung für eine Erhöhung der Verwertungsquoten sowie ein Beitrag zu geschlossenen Wertstoffkreisläufen. Die Rohstoffeinsatzquote bzw. Recyclingquote kann z. B. auf Basis von Produktbilanzen, durch Substitution schadstoffhaltiger Rohstoffe oder durch Einsatz von Recyclingmaterial zur Substitution geo- und biogener Rohstoffe verbessert werden. Auch die Rücknahme gebrauchter Produkte ist ein Beitrag zur Schonung der Ressourcen.

5.10. Verwertung von Abfällen durch schadlose innerbetriebliche stoffliche Verwertung

Eine innerbetriebliche stoffliche Verwertung von Abfällen ist z. B. dann gegeben, wenn Abfälle zu einem neuen Produkt verarbeitet werden.

5.11. Förderung der umweltgerechten Gestaltung von Produkten

Ein systematischer und umfassender Betrachtungs- und Gestaltungsansatz für Produkte mit dem Ziel, die Umweltbelastungen über den gesamten Lebenszyklus durch verbessertes Produktdesign zu mindern, ist ein Beitrag zur Ressourcenschonung. Produzenten können in der Planungs- und Designphase Einfluss auf jede Phase der Wertschöpfung und des stofflichen Lebensweges nehmen und ökologische Innovationen anstreben. Diese erfordert quantitative und qualitative Bewertungsmaßstäbe, hierfür sind entsprechende Checklisten, Handbücher etc. veröffentlicht. Mit der Ökodesign-Richtlinie der Europäischen Kommission (2009/125/EG) sind die Anforderungen in einer Richtlinie verankert, das Kreislaufwirtschaftsgesetz (hier § 23 - Produktverantwortung) und das Energiebetriebene-Produktengesetz setzen diese in deutsches Recht um.

5.12. Anerkannter Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb/Entsorgergemeinschaft gem. §§ 56, 57 KrWG

Die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb ist eine freiwillige Maßnahme eines Entsorgungsbetriebes. Die Anerkennung kann durch Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation oder Erlangung eines Überwachungszeichens einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft erfolgen. Der Entsorgungsfachbetrieb erfüllt erweiterte Anforderungen bezogen auf die Organisation/Tätigkeit (z. B. aufgebaute Managementstruktur), Ausstattung und Versicherungsschutz. Auch die erweiterten Anforderungen bzgl. Fach-, Sachkunde und Qualifizierung der Inhaber bzw. des Inhabers und der beschäftigten Personen sowie der Sicherung einer durchgängig zertifizierten Abfallbewirtschaftung, auch Dritte einschließend, tragen zum integrierten Umweltschutz bei (siehe auch Teilnahmekriterium [4.1. auf Seite 10](#)).

5.13. Vermeidung von Lebensmittelabfällen

Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g KrWG gehört zu den Zielsetzungen des Abfallvermeidungsprogramms die Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Dies kann durch eine Vielzahl von Maßnahmen bei der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und bei anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und bei Verpflegungsdienstleistungen erreicht werden.

5.14. Maßnahmen zur Einsparung und/oder Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen

Insbesondere in hochtechnologischen Anwendungen wird eine Vielzahl von Rohstoffen eingesetzt, deren Verfügbarkeit aus unterschiedlichen Gründen stark eingeschränkt ist. Die EU veröffentlicht regelmäßig eine Liste der als kritisch eingestuft Rohstoffe.

Einsparungen können mittels Substitution anderer, nicht als kritisch eingestufte, Rohstoffe oder besonders sparsame Fertigungstechnologien oder die gezielte Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen über den Stand der Technik hinaus erzielt werden.

Bewertungsbasis ist die durch die Maßnahme erzielte Einsparung im Verbrauch kritischer Rohstoffe bzw. die durch die Maßnahme zusätzlich zurückgewonnene Menge an Rohstoffen.

5.15. Sonstige herausragende Leistungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung

Weitere herausragende Leistungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung können hier benannt werden.

6. Maßnahmen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe

6.1. Verstärkter Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Bau- und Bauhilfsstoffe

Dem verstärkten Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Bau- und Bauhilfsstoffe kann u. a. durch ausschließliche Verarbeitung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft (FSC-/PEFC-Holzsigel oder Naturland-Zertifizierung) oder durch die ausschließliche Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen wie Stroh, Reet oder Hanf Rechnung getragen werden.

6.2. Verstärkter Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Produktionsmittel/-grundlage

Dem verstärkten Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Produktionsmittel/-grundlage kann u. a. durch Verarbeitung von Ölen und/oder kohlenhydrathaltigen Pflanzenrohstoffen, ausschließliche Verarbeitung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft (FSC-/PEFC-Holzsigel oder Naturland-Zertifizierung) im Holzverarbeitenden Gewerbe oder Verwendung von Hanfprodukten statt Kunststoffen Rechnung getragen werden. Ferner kann dies auch der Einsatz von WoodPlasticComposites (WPC), von Biokunststoffen oder von naturfaserverstärkten Kunststoffen (NFK) sein.

6.3. Sonstige herausragende Leistungen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe

Weitere herausragende Leistungen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe können hier benannt werden. Dies kann z. B. der innerbetriebliche Einsatz von aufbereiteten pflanzlichen Altölen sein.

7. Beiträge zur Verbesserung des Klima- und Immissionsschutzes

7.1. Anlage mit besten verfügbaren Techniken; Umsetzung von weitergehenden Maßnahmen zur Umweltvorsorge

Im deutschen Immissionsschutzrecht ist zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zu unterscheiden. Die Betreibergrundpflichten von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen beschränken sich auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen genehmigungsbedürftige Anlagen hingegen dem Grundsatz der Umweltvorsorge und damit einer dynamischen Verpflichtung zur Anpassung an den Stand der Technik. Die in der TA Luft oder in gesonderten Rechtsverordnungen zum BImSchG verankerten Emissionsgrenzwerte repräsentieren die unter Anwendung des Standes der Technik erzielbaren Emissionsminderungen. Für genehmigungsbedürftige Anlagen werden sämtliche Vorkehrungen wie Prozessumstellungen, Nachrüstung von Abgasreinigungsanlagen u. a. als kontinuierliche Umweltleistung im Sinne einer weitergehenden Maßnahme zur Umweltvorsorge anerkannt, solange die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte um mindestens 30 % unterschritten werden.

Die nachweisliche Begrenzung des Ausstoßes von Luftverunreinigungen und Treibhausgasen, die keinen gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen, kann ebenfalls als kontinuierliche Umweltleistung anerkannt werden. Als Orientierungswert für die Anerkennung dient die Einhaltung der für den betreffenden Luftschadstoff festgelegten allgemeinen Emissionswerte in der TA Luft. Die erfolgreiche Umsetzung von weitergehenden Maßnahmen zur Umweltvorsorge ist durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen (z. B. Herstellererklärungen, Emissionsmessberichte, Belege von Minderverbräuchen)

7.2. Hohe Transportrate über Verkehrsträger Wasser und Schiene

Die Verlagerung des Transportverkehrs von der Straße auf die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße ist ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils umweltschonender Transporte. Bei einer Gesamttransportmenge von mindestens 50 % aller Transporte bzw. bei transportintensiven Wirtschaftszweigen >250 t/d bzw. >50.000 t/a Verlagerung kann dieses Kriterium anerkannt werden.

7.3. Deutliche Verringerung des Einsatzes fossiler Energieträger beziehungsweise der Freisetzung von Treibhausgasen sowie Einsparungen fossiler Kraftstoffe bezogen auf Transporte/Gesamtkilometerleistung des Fuhrparks

Hierbei kann eine Erneuerung der Transportflotte, z. B. Beschaffung schadstoffemissionsarmer und energiesparender Fahrzeuge, oder auch die Umstellung auf erdgas- oder biokraftstoffbetriebene Fahrzeuge anerkannt werden. Ebenso findet die Umstellung auf Elektroantrieb (auch mit Brennstoffzellentechnik) oder der Einsatz von Fahrzeugen auf Wasserstoffbasis

Anerkennung. Betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsinfrastruktur wie die Errichtung von Wasserstofftankstellen oder die Vorkhaltung neuer Elektroladestationen werden in die Beurteilung einbezogen.

7.4. Umstellung auf emissionsarme Ökodesign-Produkte

Erhöhte Anforderungen an emissionsarme Produkte gelten in aller Regel lediglich für neu hergestellte beziehungsweise in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse. Der Ersatz älterer Produkte durch Neuprodukte birgt vielfach ein bedeutendes Emissionsminderungspotenzial. Geplante Ersatzbeschaffungen von in Gebrauch befindlichen Produkten durch nachweislich emissionsärmere Produkte können daher als Umweltleistung geltend gemacht werden. Für die Anerkennung wird vorausgesetzt, dass Ersatzprodukte vollumfänglich den Anforderungen der auf Basis der europäischen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsverordnungen an die umweltgerechte Produktgestaltung entsprechen oder über eine Auszeichnung eines güteüberwachten Umweltzeichens verfügen. Hierzu zählen beispielsweise die mit einem Umweltzeichen der RAL gGmbH („Blauer Engel“) versehenen emissionsarmen Produkte (z. B. Kaminöfen für Holz DE-UZ 212).

7.5. Deutliche Reduzierung der Lärmimmissionen

Eine deutliche Reduzierung der Lärmimmissionen ist gegeben, wenn durch die Umsetzung von Maßnahmen an den maßgebenden Immissionspunkten die Geräuscheinwirkungen um 3 dB(A) reduziert werden. Dies kann durch veränderte Technologien, optimierte Nutzungsdauern oder z. B. durch die Reduzierung der von Kraftfahrzeugen ausgehenden Geräuschemissionen durch den Einsatz von geräuscharmen Reifen, durch den Einsatz von geräuschgeminderten Flurförderern, Lkw's und Bussen (z. B. Umstellung auf Elektroantriebe) sowie durch die Ausschöpfung der nach dem Stand der Technik (siehe Teilnahmekriterium [7.1. auf Seite 18](#)) mögliche Geräuschminderung an Gewerbe- und Industrieanlagen (z. B. schallgedämpfte, drehzahlgeregelte Lüfter/Antriebe usw.) erreicht werden. Weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Geräuscheinwirkungen an den nächstgelegenen Immissionspunkten umfassen abgesehen von betriebsorganisatorischen Vorkehrungen (Ausschluss von geräuschintensiven Tätigkeiten im Nachtzeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr, Verlagerung bzw. geänderte Nutzung von Ein- und Ausfahrten, Verladestellen, Parkplätze u. a.) schallbegrenzende Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Einhausungen, Abschirmungen durch Gebäude, Schalldämme und -wände). Voraussetzung für eine Anerkennung der Umweltleistung ist in jedem Fall, dass die maßgebenden rechtlichen Vorgaben (z. B. gebietsartabhängige Immissionsrichtwerte der TA Lärm) bereits vor der Durchführung von Maßnahmen eingehalten werden.

7.6. Betrieb/Errichtung/Modernisierung eigener Energieanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis von gasförmigen Brennstoffen, Abfall, Abwärme oder Biomasse

Die Energiebereitstellung mittels Kraft-Wärme-Kopplung (Begriffsbestimmung § 2 (13) KWKG 2021) ist wegen der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme in den meisten Fällen als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz zu werten. Die Nutzung grüner Gase trägt zusätzlich zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen bei. Entsprechend sollten grüne Gase (grüner Wasserstoff, Biogas) einen Anteil von mind. 15 Vol.-% am Energieträgereinsatz ausmachen. Der Wirkungsgrad von Energieanlagen auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung sollte mind. 85 % (bei Brenngasen) für die gesamte betrachtete Anlage betragen. Es sind die Anforderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG), des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG), der Großfeuerungsanlagen-VO (13. BImSchV) und der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen (44. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Als Nachweis können daher Unterlagen zur Förderung übermittelt werden.

7.7. Nutzung von Einrichtungen zur Fern- und Nahwärmeversorgung oder Fernkälteversorgung

Eine Ausweitung der Nutzung von Einrichtungen zur Fern- und Nahwärmeversorgung (Wärmenetze) leistet einen Beitrag zur effizienten Energienutzung/Ressourcenschonung. Der Wärmebedarf sollte mindestens zu 50 % mit Wärme aus erneuerbaren Energien bzw. industrieller Abwärme erfolgen. Der Emissionsfaktor zusätzlich bezogener Fernwärme soll ≤ 250 g CO₂-Äquivalent pro kWh gemäß Anlage 9, 1.c. GEG betragen und eine über die Anforderungen des GEG hinausgehende Wirkung ersichtlich sein. Bei Nutzung besonders emissionsarmer Wärme (< 100 g CO₂-Äquivalent pro kWh gemäß Anlage 9, 1.c. GEG) entfällt das Kriterium der Zusätzlichkeit, sofern ein relevanter Anteil des Wärmebedarfs auf diese Weise gedeckt wird.

Auch der Bezug von Fernkälte, der über die Anforderungen des GEG hinausgeht (d. h. zum Beispiel in bestehenden Gebäuden und Prozessen) und den Anforderungen des § 44 (2) GEG genügt, kann berücksichtigt werden.

7.8. Produktion oder Einsatz von grünem Wasserstoff, von Anlagen zur CO₂-Abscheidung und Nutzung (CCU) sowie Nutzung von Umweltwärme

Gemäß der Wasserstoffstrategie des Landes Sachsen-Anhalt ist der Einsatz von grünem Wasserstoff sowohl im Industrie-, als auch im Energiesektor ein wichtiger Bestandteil zur Reduzierung der THG-Emissionen. Auch die Abscheidung und anschließende Nutzung von CO₂ (Carbon Capture and Utilization) in Kraftwerksanlagen oder anderen Prozessen mit Prozessbedingten Emissionen kann einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger leisten. Entsprechend werden die Produktion und der Einsatz von grünem Wasserstoff bzw. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur CO₂-Abscheidung anerkannt. Im Energiesektor müssen die Maßnahmen zu einem Ausstoß unterhalb von 100 g

CO₂-Äquivalenten pro kWh führen. Die Nutzung von Solar- und Geothermie und weiteren Formen der Umweltwärme zu Heizzwecken, zur Deckung des technologischen Wärmebedarfes oder zur anderweitigen Energiebereitstellung kann dann Anerkennung finden, wenn die technologische bzw. Anlagenlösung über den Stand der Technik bzw. die Anforderungen gemäß GEG hinausgeht (z. B. über die Einbettung in ein innovatives System mit Speichern).

7.9. Elektrifizierung relevanter Prozesse

In vielen Prozessen ist eine Umstellung auf Elektrizität mit einer höheren Energieeffizienz verbunden. Da auch die Stromproduktion in den vergangenen Jahren je kWh deutlich emissionsärmer geworden ist, kann somit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

7.10. Reduzierung von Geruchsimmissionen, Verbesserung der Leistung von Abgasreinigungsanlagen oder Minderung von Treibhausgasemissionen

Einsatz bzw. Optimierung von technischen Anlagen mit dem Ziel der deutlichen Unterschreitung der gesetz-basierten Grenzwerte (siehe auch Teilnahmekriterium [7.1. auf Seite 18](#)). Dieses Teilnahmekriterium kann auch durch den Einsatz neuer Ausgangsstoffe, Technologien etc. erfüllt werden.

7.11. Beteiligung an Klimaschutzprojekten auf Basis der Kyoto-Projektmechanismen

Leistungen, die auf einer Beteiligung an Klimaschutzprojekten auf der Basis der Kyoto-Projektmechanismen (Joint Implementation = gemeinsame Umsetzung und Clean Development Mechanism = Mechanismus zur umweltgerechten Entwicklung) basieren, können Anerkennung finden. Die internationale Anerkennung als Kyoto-Mechanismus ist vorzulegen. Es wird erwartet, dass erhebliche, über die Anrechnung im Emissions-rechtehandel hinausgehende Eigenleistungen erbracht wurden.

7.12. Umrüstung des Fuhrparks auf emissionsfreie Fahrzeuge

Im Rahmen der Erneuerung von betrieblichen Fahrzeugflotten werden anstelle von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor oder emissionsarmen Fahrzeugen ausschließlich emissionsfreie Fahrzeuge beschafft. Der Umfang der Beschaffung muss über die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge hinausgehen.

7.13. Betriebliche Unterstützung bei der Beschaffung von Dienstfahrrädern, Leasing von Fahrrädern oder Pedelecs, einschließlich Lastenfahrräder

Neben der Beschaffung von Dienstfahrrädern, die vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wird hier die Unterstützung zur Beschaffung von Dienstfahrrädern, z. B. durch Schaffung von betrieblichen Anreizsystemen wie Firmenleasing mit direktem Abzug der Leasingrate vom Bruttoeinkommen als Umweltleistung anerkannt.

7.14. Betrieb von Fahrrädern und Lastenfahrrädern im Fuhrpark

Im Rahmen der Erneuerung von Fahrzeugflotten werden Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor durch Fahrräder bzw. Lastenfahrräder ersetzt.

7.15. Schaffung und Betrieb von Ladesäuleninfrastruktur auf Firmenparkplätzen für Beschäftigte

Auf betrieblichen Parkplätzen wird den Beschäftigten die Möglichkeit geboten, ihre Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb beim Arbeitgeber aufzuladen.

7.16. Substitution von fossilen Brennstoffen durch Wasserstoff

Die Substitution von fossilen Brennstoffen durch Wasserstoff kann ebenfalls als Umweltleistung geltend gemacht werden. Eine Anerkennung erfahren beispielsweise die Umstellung von erdgas-/ölgefeuerten Brennsystemen auf wasserstoffbetriebene Brenner. Dazu sind die Einsparungen bzgl. des CO₂-Ausstoßes als Anteil des gesamten CO₂-Ausstoßes des Unternehmens zu benennen. Diese Einsparungen sollten signifikant sein.

7.17. Sonstige herausragende Leistungen im Klima- und Immissionsschutz

Weitere herausragende Leistungen im Klima- und Immissionsschutz können hier benannt werden.

8. Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz

8.1. Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001

Mit dem Aufbau und der Umsetzung des Energiemanagementsystems werden Systeme und Prozesse bzgl. der Energieeffizienz verbessert. Durch ein systematisches Energiemanagement soll dies zur Kosten- und Treibhausgasemissionssenkung führen. Das Vorhandensein eines zertifizierten Energiemanagementsystems gemäß DIN EN ISO 50001 kann dann als Umweltleistung anerkannt werden, wenn erklärt wird, dass keine Vergünstigungen aus dem EEG, EnergieStG und StromStG in Anspruch genommen wurden bzw. werden.

8.2. Green-Building-Zertifizierung nach DGNB

Die Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen e. V. (DGNB) hat eine Zertifizierung als Instrument zur Planung und Bewertung von nachhaltigen Gebäuden entwickelt. Mit dem DGNB-Zertifikat können Investoren und Bauherren die Qualität ihrer nachhaltigen Bauprojekte aussagekräftig belegen und somit messbar machen. Dies betrifft Bauwerke in der Planungs- und Bauphase als auch fertiggestellte Gebäude. Die Zertifizierung basiert auf dem Gedanken einer integralen umweltbewussten Planung, die frühzeitig die Ziele des nachhaltigen Bauens definiert und fixiert, um diese in der Folge umzusetzen. Bauherren, die für ihre neu zu errichtenden Gebäude eine Zertifizierung durchlaufen bzw. diese bereits erhalten haben können dies als Leistung benennen.

8.3. Hohe Einsatzquote erneuerbarer Energieträger

Um dieses Kriterium zu erfüllen, sollten mind. 10 MWh/a oder mind. 75 % des Gesamtenergiebedarfes des Unternehmens durch erneuerbare Energieträger und nachwachsende Rohstoffe (vgl. § 3 I der 1. BImSchV) gedeckt werden. Dazu zählen eigene dezentrale oder regionale Energieversorgungssysteme, wie z. B. eine eigene Photovoltaikanlage sowie EE-Strom aus dem Regionalnachweisregister oder Power-Purchase-Agreements (jeweils innerhalb des 50-km-Radius), auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Energieträgern. Neben dem Bezug regionaler erneuerbarer Energie und Eigenerzeugung können auch (Contracting-)Verträge mit ökozertifizierten Stromhändlern oder Gasversorgern angerechnet werden.

8.4. Unterschreitung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) bei Neubau und bei Sanierung

Die Leistungen zur Einsparung bei Sanierungen und Neubauten beim Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, etc. sowie bei Unterschreitung der Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche von Nichtwohngebäuden werden anerkannt, wenn sie mit den geltenden Förderanforderungen des Bundes übereinstimmen.

8.5. Deutliche Reduzierung des Heizenergieverbrauches pro m² Betriebsgebäudefläche (bei Sanierung bestehender Gebäude)

Eine deutliche Reduzierung des Heizenergieverbrauches kann u. a. durch Energieeinsparmaßnahmen (Nutzungsverhalten, Lüftungsdauer, Nachtabsenkung, Reduzierung langer Wärmewege, etc.) und Dämmmaßnahmen in betrieblichen Gebäuden und Einrichtungen erzielt werden. Das Kriterium wird anerkannt, wenn der Wärmebedarf um ca. 20 % gesenkt und durch eine aussagekräftige Bilanzierung nachgewiesen wird.

8.6. Deutliche Reduzierung des Elektroenergieverbrauches

Hierzu zählen z. B. die konsequente Ausstattung der gesamten Beleuchtung mit LED-Leuchten oder der Einsatz von Präsenzmeldern und Zeitschaltuhren, tageslichtabhängige Beleuchtungssteuerung, Optimierung von Druckluftnetzen und -erzeugungsanlagen, Einsatz von Hochwirkungsgrad-Elektromotoren, Einsatz von Motoren mit elektronischer Drehzahlregelung bei überwiegendem Teillasteinsatz, Pumpeneinsatzoptimierung, Einsatz energieoptimierter Lüftersysteme, etc. Weiterhin bieten sich insbesondere technische Maßnahmen zur Optimierung der Verfahrens-/Prozessabläufe oder Investitionen in neue, energiesparende Anlagen/Maschinen an.

8.7. Deutliche Reduzierung des spezifischen Energieeinsatzes pro Tonne erzeugten Produkts/Leistung

Eine deutliche Reduzierung des spezifischen Energieeinsatzes kann u. a. durch Elektrifizierung (z. B. durch den Einsatz von Wärmepumpen oder elektrischen Heizern), durch Wärmerückgewinnungsanlagen, Optimierung von Industrieöfen, verstärkten Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung, Optimierung innerbetrieblicher Logistikprozesse, eine bessere Auslastung der Maschinenlaufzeiten, Nutzung der Abwärme von Kompressoren zu Heizzwecken oder Optimierung von Gar- und Backprozessen erzielt werden.

8.8. Reduktion des spezifischen CO₂THG-Ausstoßes pro Tonne erzeugten Produkts/Leistung

Durch den Einsatz von erneuerbarer Energie bzw. der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen aus erneuerbaren Energieträgern für Strom, Wärme und Kraftstoffe können spezifische Emissionen vermindert werden. Für eine Anerkennung sind die Referenzwerte aus der EU-Taxonomie-VO (EU) 2020/852 und der entsprechenden delegierten Rechtsakte in der jeweiligen Branche zu unterschreiten. Auch Contracting-Modelle für die Industrie, die auf den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen zielen, bieten interessante Möglichkeiten sowohl CO₂-Emissionen als auch Kosten zu senken.

8.9. Einsatz von Power-to-X und Energiespeichern auf Basis erneuerbarer Energie

Ein zukunftssträchtiges Mittel zur Senkung der Emissionen im Energiesektor ist die Sektorenkopplung. Hier zählt vor allem die Umwandlung erneuerbaren Stroms zu anderen Energieformen oder -trägern (z. B. Wärme, Gas, Kraftstoffe) im Rahmen von Power-to-X-Prozessen zu den wichtigsten Entwicklungen in den nächsten Jahren. Weiterhin ist die Speicherung erneuerbarer Energie in Form von Strom, Wärme oder synthetischen Gasen oder Kraftstoffen die Grundlage für eine hohe Versorgungssicherheit bei steigender Volatilität der Energiebereitstellung. Das Kriterium für die Anerkennung von Power-to-X-Anlagen und Energiespeichern ist ein jährlicher Verbrauch von mind. 5.000 MWh erneuerbarer Energie.

8.10. Sonstige herausragende Leistungen zur Energieeinsparung und zum Einsatz von Energie aus erneuerbaren Energieträgern

Weitere herausragende Leistungen zur Energieeinsparung und zum Einsatz von Energie aus erneuerbaren Energieträgern können hier benannt werden.

9. Beiträge zur Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes

9.1. Begrünung der Dachflächen des Betriebes

Die Begrünung von Dachflächen ist nicht nur ein Beitrag zum Schutz des Wasserhaushaltes (dort nicht aufgeführt) und der Wärmedämmung, sondern dient auch xerophilen (wärmeliebenden) Tierarten als Lebensraum. Mindestens 50 % der betrieblichen Dachflächen sollten nachhaltig begrünt sein.

Sofern es sich um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 (2) BNatSchG) handelt, können diese Leistungen nicht anerkannt werden.

9.2. Maßnahmen zur Förderung des spezifischen Habitat- und Artenschutzes sowie zur Förderung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

Als bedeutende Maßnahmen im Naturschutz können z. B. die freiwillige Neuanlage von Biotopen auf der Betriebsfläche, die Errichtung von Nistmöglichkeiten, eine naturschutzgerechte Flächenbegrünung (Beispielmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt) angerechnet werden.

Sofern durch das Unternehmen Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ (FFH-RiLi 92743/EWG, §§ 31-36 BNatSchG) explizit gefördert werden, kann dies ebenfalls als Leistung gelten. Auch langjähriges Engagement im Naturschutz kann Anerkennung finden.

Bei Abgrabungen kann als aner kennenswerte Naturschutzmaßnahme die Schaffung temporärer Lebensräume in den aktiven Abbaufeldern unter Berücksichtigung spezifischer Reproduktionsräume entsprechend der vorkommenden Arten als aner kennenswerte Leistung gelten, soweit hierbei eine erhebliche Aufwertung erreicht wird. Sofern es sich um gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 (2) BNatSchG) oder ohnehin erforderliche Artenschutzmaßnahmen handelt, können diese Leistungen nicht anerkannt werden. Im Einzelfall können vorbildliche Renaturierungsmaßnahmen, die deutlich über das rechtlich geforderte Maß hinausgehen, angerechnet werden.

Für alle Maßnahmetypen ist die Verwendung von ausschließlich standortgerechten einheimischen Arten unter Berücksichtigung ihrer Vorkommensgebiete bei Pflanzungen oder Ansaaten vorzusehen.

9.3. Wiedernutzung von Gebäuden

Die Weiter- und Umnutzung bestehender Gebäude leistet einen Beitrag zum Ressourcenschutz, da Neuversiegelungen vermieden werden und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird (§ 1 a (2) Satz 1 BauGB). Mindestens 50 % der betrieblichen Gebäude sollten wiedergenutzt werden.

Der allgemeine und besondere Artenschutz ist zu beachten. Regelmäßig sind hier u. a. Vögel, Fledermäuse, Insekten, Zauneidechsen usw. betroffen. Ein Abriss ist oft genehmigungsfrei. Dennoch ist der Artenschutz zu beachten, auch bei Bodenarbeiten.

9.4. Ansiedlung auf Altstandorten/Industrie- und Gewerbebrachen (Flächenrecycling)

Die Revitalisierung ehemals gewerblich-industriell genutzter Flächen (sog. Flächenrecycling) stellt gerade in Sachsen-Anhalt einen wichtigen Umweltaspekt dar, weswegen Unternehmen, die sich nicht auf der sogenannten grünen Wiese neu ansiedeln, dies als Leistung anführen können.

Der allgemeine und besondere Artenschutz ist zu beachten. Regelmäßig sind hier u. a. Vögel, Fledermäuse, Insekten, Zauneidechsen usw. betroffen. Ein Abriss ist oft genehmigungsfrei. Dennoch ist der Artenschutz zu beachten, auch bei Bodenarbeiten.

9.5. Maßnahmen zur Altlastensanierung bei Baumaßnahmen

Freiwillige Maßnahmen zur Altlastensanierung im Zuge von Bauvorhaben können als Leistung benannt werden. Behördlich angeordnete Maßnahmen der Sanierung (§§ 2 VII, 10 BBodSchG) sowie sonstige behördlich angeordnete Maßnahmen nach dem BBodSchG (vgl. § 24 I 1 BBodSchG) des zur Durchführung Verpflichteten werden nicht anerkannt.

Der allgemeine und besondere Artenschutz ist zu beachten. Regelmäßig sind hier u. a. Vögel, Fledermäuse, Insekten, Zauneidechsen usw. betroffen. Ein Abriss ist oft genehmigungsfrei. Dennoch ist der Artenschutz zu beachten, auch bei Bodenarbeiten.

9.6. Maßnahmen, die über die Anforderungen des BBodSchG hinausgehen

Nach § 4 III 1 BBodSchG haben die Verpflichteten schädliche Bodenveränderungen so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Über dieses Anforderungsprofil hinausgehende Maßnahmen des Bodenschutzes können anerkannt werden (z. B. Begrünung von großflächig brachliegenden Betriebsflächen zur Verhinderung von Bodenerosionen).

Der allgemeine und besondere Artenschutz ist zu beachten. Regelmäßig sind hier u. a. Vögel, Fledermäuse, Insekten, Zauneidechsen usw. betroffen. Ein Abriss ist oft genehmigungsfrei. Dennoch ist der Artenschutz zu beachten, auch bei Bodenarbeiten.

9.7. Durchführung von freiwilligen Entsiegelungsmaßnahmen

Freiwillige Maßnahmen der Entsiegelung versiegelter Flächen können anerkannt werden. Entsiegelung aus Anlass von rechtlichen Verpflichtungen (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 (2) BNatSchG und Entsiegelungen auf behördliche Anordnung nach § 5 S. 2 BBodSchG) und solche, die zum Zwecke der Baureifmachung erfolgen, sind hingegen nicht anerkennungsfähig.

Der allgemeine und besondere Artenschutz ist zu beachten. Regelmäßig sind hier u. a. Vögel, Fledermäuse, Insekten, Zauneidechsen usw. betroffen. Ein Abriss ist oft genehmigungsfrei. Dennoch ist der Artenschutz zu beachten, auch bei Bodenarbeiten.

9.8. Sonstige herausragende Leistungen im Natur- und Bodenschutz

Weitere herausragende Leistungen im Natur- und Bodenschutz können hier benannt werden.

10. Beiträge zur Verbesserung des Gewässerschutzes

10.1. Deutliche Reduzierung des spezifischen (Frisch-)Wasserverbrauchs pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung

Die Reduzierung des spezifischen (Frisch-)Wasserverbrauchs kann z. B. durch Kreislaufführung von Brauchwasser, Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, bei Einsatz von Wasseraufbereitungstechniken in diesen Kreisläufen, durch Einsatz wassersparender Technologien und/oder durch Senkung des Kühlwasser- bzw. Prozesswasserbedarfs durch technologische Maßnahmen erreicht werden. Eine nachweisliche Reduzierung von mindestens 50 % des (Frisch-)Wasserverbrauchs pro Tonne erzeugten Produkts/Leistung sollte erreicht werden.

10.2. Deutliche Unterschreitung der Grenzwerte der Abwasserverordnung (AbwV)

Gemäß § 57 WHG i. V. m. der Abwasserverordnung werden die Anforderungen, zur Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer festgelegt. Die Werte sollten um mindestens 20 % unterschritten werden.

10.3. Weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen in Abwassereinleitungen

Maßnahmen können z. B. die betriebseigene Aufbereitung des Abwassers/ Wiederverwendung des Abwassers oder die Substitution eingesetzter wassergefährdender durch weniger gefährliche Betriebsstoffe umfassen. Eine nachweisliche Reduzierung der Abwassermenge um mindestens 50 % und der Konzentration der Schadstoffinhalte um mindestens 20 % sollte erreicht werden.

10.4. Sonstige herausragende Leistungen im Gewässerschutz

Weitere nicht genannte herausragende Leistungen im Gewässerschutz können hier aufgeführt werden.

11. Übergreifende Umweltleistungen

11.1. Forschung zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes

Die Durchführung von Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, z. B. im Rahmen von Kooperationsprojekten Wirtschaft-Wissenschaft, oder durch Betreuung von Hochschulabschlussarbeiten mit betrieblichen Themenstellungen, können als Umweltleistung angeführt werden.

11.2. Umweltdeklaration für Bauprojekte

Umweltdeklarationen für Bauprodukte enthalten ökobilanzbasierte Indikatoren, die den Beitrag zum Treibhauseffekt und zur Ressourcennutzung beschreiben, wie auch zur Versauerung, Überdüngung, Smogbildung und, wenn relevant, zu Flächennutzung und jeweils spezifischen toxischen Wirkungen auf Menschen und Ökosysteme. Die Deklarationen können auch Aussagen zu besonders umweltschonenden Produktentwicklungen enthalten sowie Hinweise auf besondere Nutzungsregeln, die der Umwelt zu Gute kommen. Derartig deklarierte Bauprodukte sollten überwiegend eingesetzt werden.

11.3. Aktive Mitarbeit bei der Umsetzung von branchenspezifischen Umweltschutzkonzepten bzw. -vereinbarungen

Die Mitwirkung des Unternehmens bei der Erstellung und erfolgreichen Umsetzung von branchenspezifischen Umweltkonzepten bzw. -vereinbarungen mit signifikanten Umweltwirkungen ist eine freiwillige Umweltleistung und gilt als Teilnahmekriterium. Die erzielten positiven Umweltwirkungen sowie der Mitwirkungsanteil sind nachvollziehbar darzustellen.

11.4. Förderung von Umweltschutzprojekten

Der Einsatz z. B. von betrieblichen Ressourcen (Humanressourcen, Produktionsmittel, etc.) zum Zwecke der Förderung von außerbetrieblichen Umweltschutzprojekten, deren Umweltwirkung in Sachsen-Anhalt eintritt, können als Umweltleistung benannt werden.

11.5. Sonstige herausragende übergreifende Umweltleistungen

Weitere nicht genannte übergreifende Umweltleistungen können hier aufgeführt werden.

12. Nachhaltigkeitsleistungen

12.1. Nachhaltigkeitscheck des Handwerks

Die Handwerkskammern Magdeburg und Halle (Saale) unterstützen mit dem Nachhaltigkeitscheck Handwerksbetriebe in Sachsen-Anhalt mit dem Ziel, eine nachhaltige Betriebsführung in den Betrieben zu etablieren und sichtbar zu machen. Der Nachhaltigkeitscheck umfasst eine Bestandsaufnahme und darauf aufbauend die Ableitung konkreter Nachhaltigkeitsziele mit Handlungsempfehlungen und Maßnahmen. Er orientiert sich an den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) und bildet somit die Grundlage für eine betriebliche Berichterstattung.

12.2. Managementansätze zur Nachhaltigkeit

Die freiwillige Auseinandersetzung mit nachhaltigen Betriebsbewertungs- und Zertifizierungssystemen kann als Leistung anerkannt werden. Anerkennungsfähige Zertifikate sind z. B. ÖKOPROFIT, Qualitätsverbund umweltbewusster Betriebe (QuB), etc.

12.3. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Erstellung eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts mit wirtschaftlichem und ökologischem Schwerpunkt mittels eines anerkannten Berichtssystems wird als Leistung anerkannt, z. B. mit dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK), Global Reporting Initiative (GRI), Global Compact, etc.

12.4. Produkte und Dienstleistungen

Die Nachhaltigkeitszertifizierung von hergestellten Produkten kann anerkannt werden, z. B. bei Zertifizierung mit dem EU-Ecolabel, Ökotex, etc. Weitere anrechenbare Zertifizierungen finden Sie in den Kriterien [4.2. auf Seite 10](#), [4.3. auf Seite 10](#), [6.1. auf Seite 17](#), [6.2. auf Seite 17](#), [8.2. auf Seite 23](#) und [11.2. auf Seite 30](#).

12.5. Auszeichnungen

Die Auszeichnung mit Nachhaltigkeitspreisen auf Landes- oder Bundesebene, die einen Bezug zum Umweltschutz haben, können als Leistung anerkannt werden, v. a. die Auszeichnung mit dem Preis der Umweltallianz.

12.6. Sonstige herausragende Nachhaltigkeitsleistungen

Weitere herausragende Nachhaltigkeitsleistungen im Unternehmen mit Bezug zum Umweltschutz können hier benannt werden.

...the first of these is the fact that the ...

...the second of these is the fact that the ...

...the third of these is the fact that the ...

...the fourth of these is the fact that the ...

...the fifth of these is the fact that the ...

...the sixth of these is the fact that the ...

...the seventh of these is the fact that the ...

...the eighth of these is the fact that the ...

...the ninth of these is the fact that the ...

...the tenth of these is the fact that the ...

...the eleventh of these is the fact that the ...

...the twelfth of these is the fact that the ...

...the thirteenth of these is the fact that the ...

...the fourteenth of these is the fact that the ...

...the fifteenth of these is the fact that the ...

...the sixteenth of these is the fact that the ...

...the seventeenth of these is the fact that the ...

...the eighteenth of these is the fact that the ...